

Vollzug der Wassergesetze und des UVPG;
Errichtung und Betrieb eines Karpfenteiches auf der Fl. Nr. 719, Gemarkung Wildenau;
Allgemeine Vorprüfung nach §§ 11, 7 UVPG

I. Aktenvermerk:

Auf der Flurnummer 719, in der Gemarkung Wildenau, soll, auf einem aktuell als Wiese genutzten Teilstück ein neuer Karpfenteich errichtet werden.

Der neue Teich soll eine Fläche von ca. 850 m² haben und für die extensive Karpfenzucht genutzt werden. Die Wasserversorgung wird über einen Wassergraben, der wild abfließendes Oberflächenwasser sammelt, erfolgen, sowie aus Drainagen. Der Ablauf wird in die vorhandene Teichanlage gehen. Der Teich ergänzt die bestehende Teichanlage.

Die bestehende Teichanlage wurde 1978 wasserrechtlich behandelt und planfestgestellt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde damals nicht gemacht bzw. war damals noch nicht vorgesehen. Die Teiche werden aus dem gleichen Vorflutsystem gespeist und sind über die Ablaufleitungen bzw. gemeinsame Entnahmebauwerke miteinander verbunden. Ein enger Zusammenhang im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 2 und 3 UVPG liegt vor. Es handelt sich also um ein kumulierendes Vorhaben.

Die Errichtung eines neuen Karpfenteiches ist eine Gewässerausbaumaßnahme im Sinne des § 68 WHG. Es handelt sich um eine Maßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Es ist eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Für diese Vorprüfung gilt § 7 UVPG entsprechend (§ 11 UVPG).

Für die Beurteilung liegen folgende Unterlagen vor:

- Erläuterungsbericht
- Plan M = 1:25.000
- Plan M = 1.5.000
- Bauzeichnung
- Grundstücksverzeichnis
- landschaftspflegerischer Begleitplan
- Unterlage für die Vorprüfung nach dem UVPG
- Flurkarte aus der Flurbereinigung

Zusätzlich wurde noch Einsicht in den Denkmaltlas Bayern und das Fachinformationssystem FINView genommen.

Aus den Antragsunterlagen geht hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens folgendes hervor:

Das Bauvorhaben wird auf einer aktuell landwirtschaftlich genutzten Grünfläche errichtet. Es wird eine Fläche von ca. 850 m² beanspruchen.

Abfälle fallen nicht an, da der Bodenaushub zur Geländeanpassung und im Dammbereich der Anlage eingebaut wird.

Umweltverschmutzungen werden nicht hervorgerufen. Lärmemissionen entstehen nur bauzeitbedingt während des Baggereinsatzes. Diese beschränkt sich auf einen kurzen Zeitraum.

Risiken durch Störfälle, Unfälle und Katastrophen sind durch die Anlage des Teiches nicht zu erwarten. Die Dimensionierungen und die Ausgestaltung der Dämme werden so erfolgen, dass ein extremer Abfluss nicht zu erwarten ist.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch den Karpfenteich nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Standorts des Vorhabens lässt sich folgendes feststellen:

Die für die Errichtung des Teichs vorgesehene Fläche wurde zuletzt beweidet und war nicht zugänglich. Für die Naherholung spielt das Gebiet keine relevante Rolle. Eine Verschlechterung durch den Bau des Teiches ist daher nicht gegeben.

Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Fläche des geplanten Teichs, sowie, auf die Teilflächen, in denen die Rohre verlegt werden.

Die Wasserversorgung erfolgt ausschließlich aus Wild abfließenden Oberflächenwasser, dass in einem Graben gesammelt wird und durch Drainagen.

Dieses Wasser wurde bereits bisher für die bestehenden Teiche genutzt. Es ist ausreichend, um auch den neuen Teich damit zu versorgen.

Der neue Teich wird sich in die Landschaft, die dort durch bestehende Teiche und Wälder geprägt ist, einfügen.

Zu den in Nr. 2.3 genannten Schutzkriterien kann folgendes festgestellt werden:

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Sind am Standort nicht vorhanden.
Naturschutzgebiete	Das Grundstück liegt nicht in einem Naturschutzgebiet.
Nationalparke, Biosphärenreservate, Nationale Naturmonumente	Gibt es in unserem Landkreis nicht
Landschaftsschutzgebiete	Das betroffene Grundstück liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet
Naturparke	Das Vorhaben liegt im Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald, nicht aber in dem dazugehörigen LSG.
Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Befinden sich nicht auf dem Grundstück
Gesetzlich geschützte Biotope	Sind im näheren Bereich des Grundstücks nicht vorhanden.
Wasserschutzgebiete	Das Grundstück befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Sind in diesem Bereich nicht gegeben.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Weder auf dem betroffenen Grundstück noch in der unmittelbaren Nähe befinden sich Denkmäler.
Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.	Liegen in diesem Bereich nicht vor.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Gibt es bei uns im Landkreis nicht.

Von den Schutzkriterien ist nur die Lage im Naturpark gegeben. Allerdings liegt das Vorhaben nicht im dazugehörigen Landschaftsschutzgebiet.

In dem Bereich sind bereits Teiche vorhanden. Nach der Baumaßnahme wird sich der Teich in die nähere Umgebung einfügen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Den entsprechenden Ausführungen in den Antragsunterlagen wird sich angeschlossen.

Daher komme ich zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

II. Ergebnis bekannt machen und in die Datenbank eintragen.

III. Z. A.

Tirschenreuth, den 17.06.2025
Landratsamt Tirschenreuth

Üblacker